

1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09. Juli 2015 mit Beschluss-Nr. 461-016(VI)15 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (Amtsblatt vom 05. März 2010 Nr. 09 Seite 179) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 24.07.2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 24.07.2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel